

Schutzkonzept Primarschule Oberglatt

Gemeinde: Oberglatt

Schule: Primarschule Oberglatt

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Nalan Seifeddini

Funktion: Schulpräsidentin und Gemeinderätin

Telefon: 077/404 05 15

Mail: nalan.seifeddini@oberglatt.ch

Version (Nr.) : 220307

vom: 04. Oktober 2021, geändert am: 07.03.2022

Gemeinde Oberglatt

Abteilung Bildung

Hofstetterstrasse 7, Postfach 162, 8154 Oberglatt

T 044 852 88 00

primarschule@oberglatt.ch, www.schule-oberglatt.ch

Abheben in

Oberglatt.

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberglatt zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zum Schulstart im Schuljahr 2020/21, den Regierungsratsbeschluss Nr. 972 vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020)¹ sowie die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 (V Covid-19 Bildungsbereich).²

2. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Art. 10 dieser Verordnung sowie § 1 V Covid-19 Bildung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Zuständig hierfür ist die Schulpflege, welche die Kompetenz mit Zirkularbeschluss vom 2. Oktober 2021 an das Corona Operation Team delegiert hat.

3. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist ab dem 7. März 2022 gültig. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen. Das Corona Operation Team (Schulpräsidentin, Schulleitung, Schulverwaltungsleitung) ist zuständig für die Aktualisierung und Umsetzung des Schutzkonzepts. Auf der Website der Schule ist die für das Schutzkonzept jeweils verantwortliche Person mit Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail sowie Erreichbarkeit bekanntzugeben.

¹ Regierungsratsbeschluss Nr. 0972 vom 13. Oktober 2020

² V Covid-19 Bildungsbereich

4. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der weiteren an der Schule beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen Infektionsketten unterbrechen und die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs im Präsenzunterricht ermöglichen. Damit bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt ist, können Liste geführt werden. Die erhobenen Kontaktdaten (Vorname, Name, Klasse, Adresse, Telefonnummer, Besuch Tagestrukturen) werden zu keinem anderen Zweck bearbeitet und nach einer 14-tägigen Aufbewahrung vernichtet.

5. Unterricht/Pädagogik

Die Lehrpersonen arbeiten auch während der Pandemie daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen, spezielle Unterrichtsformen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, kann das Corona Operation Team (COT) für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht einrichten. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.
- c. Im Fachunterricht und in der Therapie kann mit Plexiglasscheiben gearbeitet werden.

- d. Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. Hierfür sind therapeutisch Tätige zuständig.
- e. Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV. Für die Umsetzung sind die Transportunternehmen zuständig.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.
- c. 5 Tagen nach Bekanntwerden mehrerer positiver Fälle in einer Klasse wird möglichst auf klassenübergreifende Aktivitäten und Ausflüge an öffentliche Orte verzichtet.
- d. Die Unterrichtsräume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- e. Das repetitive Testen bleibt bis Ende März 2022 sistiert.

8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Besonders gefährdete Mitarbeitende haben die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, sofern betrieblich möglich. Es kann ihnen auch ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz eingerichtet werden, sofern sie sich aus besonderen Gründen nicht anders vor einer Infektion schützen können. Die besonders gefährdeten Mitarbeitende befolgen konsequent die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.

- c. Die Räumlichkeiten werden regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- d. Die Hygieneregeln des BAG werden grundsätzlich immer befolgt.
- e. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind, wenn möglich Handschuhe zu tragen.
- f. Um dem erhöhten Schutzbedürfnis von Lehrpersonen Rechnung zu tragen, werden FFP2-Masken kostenlos zur Verfügung gestellt.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen mit Fieber zu Hause bleiben;
 - Maske im öffentlichen Verkehr tragen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden regelmässig die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.

10. Betreuungseinrichtung /KidsTreff

- a. Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.

- b. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- c. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- d. Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler sowie Angestellte der Schule verköstigt werden.
- e. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten im Übrigen auch für die Betreuungseinrichtung.

11. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Insbesondere die ergänzenden Bestimmungen für die schulergänzende Betreuung sowie über Ausflüge sind auch für die Ferienbetreuung verbindlich.

12. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienespender zur Verfügung.
- b. Alle Räume der Schule, inkl. Bibliothek sind gleich zu behandeln und die Hygienemassnahmen werden gemäss den allgemeinen Richtlinien umgesetzt.
- c. In den Klassenzimmern sowie in den Toiletten stehen jederzeit gefüllte Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- d. In allen Räumlichkeiten werden die Arbeitsflächen durch die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung desinfiziert.

- e. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt. Der Lift wird einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn).
- f. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden täglich gereinigt.
- g. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- h. Im Lehrerzimmer stehen allen Lehrpersonen (bei Bedarf) für ihre jeweiligen Klassen Hygienemasken kostenlos zur Verfügung. Diese können insbesondere bei auftretenden Krankheitssymptomen sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV benutzt werden.
- i. In den Lehrerzimmern, im KidsTreff und in der Schulverwaltung stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- j. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

13. Isolationsmassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Isolation³.

14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden sofort in ein separates Zimmer gebracht, wo sie betreut werden bis sie von den Eltern abgeholt werden. Den Eltern wird empfohlen, sich beim Hausarzt zu melden.

³ BAG - Isolation

- b. Der Ablauf gemäss internem Dokument «Ablauf – Coronavirus» wird eingehalten.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, welche die Betreuung der Kinder sicherstellt. Danach begeben sie sich in Isolation.

15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/Die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Isolation.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Klasse, wenn mehrere Kinder an Covid-10 erkrankt sind.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor, wird während fünf Tagen möglichst auf klassenübergreifende Aktivitäten und Ausflüge an öffentliche Orte verzichtet.
- f. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

16. Repetitive Massentests und Maskentragpflicht

- a. Das repetitive Testen bleibt bis Ende März 2022 sistiert.
- b. Ab dem 21. Februar 2022 müssen Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler keine Masken mehr in den Schulen tragen.

17. Schul- und Klassenveranstaltungen, Lager, Exkursionen, Anlässe und Feste

- a. Klassendurchmischte Anlässe und Lager können unter Einhaltung der Hygienemassnahmen durchgeführt werden.
- b. Für Lager muss ein separates Schutzkonzept erstellt werden.
- c. Es werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Ansteckungen im Team getroffen (z.B. Teamsitzungen mit Maske oder online, Mindestabstand).

18. Isolationsregelungen

Es gelten die von Bund und Kanton definierten Isolationsregeln.
Link: [Informationen für die Volksschulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Genehmigt durch das COT-Team, 1. März 2022

Oberglatt, 1. März 2022



lic. iur. Nalan Seifeddini



Coralie Berger